

Satzung
vom 25.11.2009 zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) vom 08.10.2008

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 GBl. S. 581, ber. S. 698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 GBl. S. 185, und der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) i. d. F. vom 17. März 2005 GBl. S. 206, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 GBl. S. 185, hat der Gemeinderat der Stadt Donau-
eschingen am 24.11.2009 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 46, Vorauszahlungen, wird wie folgt neu gefasst:

(1) Solange die Gebührenschild noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschildner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungspflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, die Vorauszahlungen werden zu den Terminen gemäß § 47 Abs. 2 zur Zahlung fällig. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Vorauszahlungspflicht mit dem Beginn des Benutzungsverhältnisses.

(2) Jeder Vorauszahlung ist ein Drittel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschild für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) Im Fall des § 43 Abs. 2 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

(5) Bei einem Monatsverbrauch von mehr als 500 m³, gemessen an der Wassermenge (§ 44 Abs. 1), oder in anderen begründeten Fällen können monatliche Vorauszahlungen erhoben werden.

§ 2

§ 47, Fälligkeit, wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 46) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschild die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschild kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Rückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 46 werden zum 01.04., 01.07. und 01.10., bei monatlicher Vorauszahlung zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Donaueschingen, den 25.11.2009

Thorsten Frei
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.